Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 74 (1982)

Heft: 2

Artikel: Im Zeichen der Gleichberechtigung der Geschlechter : Österreich führte Witwerpension ein

Autor: Schwarz, Erwin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-355077

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im Zeichen der Gleichberechtigung der Geschlechter: Österreich führte Witwerpension ein

Erwin Schwarz

Dem österreichischen Bundesminister für soziale Verwaltung, Alfred Dallinger, der auch Vorsitzender der grössten österreichischen Einzelgewerkschaft, nämlich jener der Privatangestellten, und überdies Vizepräsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) ist, gelang ein wichtiger Reformerfolg. Durch die *36. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)* und Parallelnovellen zu den übrigen Sozialversicherungsgesetzen wurde das verfassungsmässige Gleichheitsgebot für Mann und Frau in der Hinterbliebenenversorgung realisiert, und zwar in Form der Einführung einer der Witwenpension spiegelgleichen *Witwerpension.* (In Österreich wird die Rente Pension, der Rentner Pensionist und die Rentenversicherung Pensionsversicherung genannt.) Überdies wurden in allen Zweigen der Sozialversicherung weitere Neuregelungen im Sinn der Gleichbehandlung der Geschlechter getroffen. Die Aussprache über die *Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung* begann in Österreich, als 1975 die Familienrechtsreform beschlossen wurde, die neue Prinzipien der Gleichbehandlung und der Partnerschaft einführte. (Die Gleichstellung der Geschlechter in bezug auf sozialversicherungsrechtliche Ansprüche geschiedener Ehegatten wurde bereits anlässlich der Beschlussfassung der Scheidungsreform ab 1. Juli 1978 gesetzlich verwirklicht.) Die Diskussion über die Transponierung des neuen Familienrechts in das Sozialversicherungsrecht wurde jäh durch eine höchstgerichtliche Entscheidung beendet: Der Verfassungsgerichtshof hob die bisherige Ungleichbehandlung von Witwern und Witwen in der Pensionsversicherung als verfassungswidrig auf. Für die Neuregelung gab der Verfassungsgerichtshof dem österreichischen Gesetzgeber nur ein einziges Jahr Zeit. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes galt nachstehenden Vorschriften des ASVG:

«§ 258 (1) Anspruch auf Witwenpension hat die Witwe nach dem Tode des versicherten Ehegatten.»

«§ 259 (1) Witwerpension gebührt dem Ehegatten nach dem Tode seiner versicherten Ehegattin, wenn diese seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat und er im Zeitpunkt ihres Todes erwerbsunfähig und bedürftig ist, solange die beiden letzten Voraussetzungen zutreffen.»

Der Verfassungsgerichtshof entschied jetzt mit seinem Erlass vom 26.6.1980:

«In § 259 Abs. 1 ASVG werden die Worte ‚wenn diese seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat und er im Zeitpunkt ihres Todes erwerbsunfähig und bedürftig ist, solange die beiden letzten Voraussetzungen zutreffen', als verfassungswidrig aufgehoben.»

Nun war eine Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung rasch notwendig. Dabei liess der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber alle Möglichkeiten für Neuregelungen im Geist des Gleichheitssatzes völlig offen und stellte fest:
«Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, die Witwerpension in allen Fällen zu gewähren oder die Witwenpension an die derzeit für die Witwerpension bestehenden Voraussetzungen zu binden, er muss aber auch nicht unbedingt eine für beide Geschlechter gleicherweise geltende dritte Lösung finden. Unter den gegebenen Umständen könnte auch eine Gestaltung nicht als unsachlich angesehen werden, die sich unter Bedachtnahme auf die langfristigen Auswirkungen des Sozialversicherungsrechts auf einen allmählichen Abbau der Ungleichbehandlung beschränkt.»
In Fachgesprächen im Bundesministerium für soziale Verwaltung waren alle *möglichen Modelle* diskutiert worden, vor allem auch die Beseitigung der abgeleiteten Witwen- und Witwerpensionsansprüche und deren Ablösung durch einen eigenständigen Pensionsanspruch des haushaltsführenden Ehegatten, und das sogenannte Anwartschaftssplitting, das die laufende Teilhabe der Ehegatten je zur Hälfte an den in der Ehe erworbenen Pensionsanwartschaften beider Ehegatten vorsah. Am Beginn der Beratungen stand eindeutig die Partnerschaftspension im Vordergrund. Dann erkannte man jedoch bald, dass die partnerschaftliche Lösung neben vielen Vorteilen auch viele Nachteile aufweist.
Um die Witwerpension ohne Mehrkosten finanzieren zu können, hat man *drei Massnahmen* getroffen:

- Die Witwerpension gebührt nur in den nach Inkrafttreten der 36. ASVG-Novelle eintretenden Versicherungsfällen (also nicht für zurückliegende Fälle);
- die Witwerpension erreicht erst in langfristigen Etappen das volle Ausmass der Witwenpension;
- sozialpolitisch nicht mehr voll begründete Leistungen der Pensionsversicherung werden reduziert.

Die Witwerpension beseitigt die Ungleichbehandlung von Mann und Frau in gleicher Weise wie die Partnerpension, macht jedoch eine tiefgreifende, in ihren Auswirkungen momentan noch nicht voll einzuschätzende Änderung des Systems der Pensionsversicherung entbehrlich. Eine einseitige Belastung der erwerbstätigen Frauen, die bei der Partnerpension zwangsläufig erfolgt, tritt nicht ein. Das rechtspolitisch fast unmögliche Gleichziehen der verschiedenen Pensionssysteme ist nicht notwendig. All dies bewog die Österreicher, von einer Partnerlösung Abstand zu nehmen, und sich einer Witwerpension zuzuwenden, die in drei Etappen bis 1989 das Ausmass von 60 Prozent Direktpension erreicht.
Auch in anderen Bereichen des österreichischen Sozialversicherungsrechts als der Hinterbliebenenpension statuierte die 36. ASVG-Novelle die *Gleichbehandlung der Geschlechter.* Dies betrifft zunächst die be-

günstigte Berücksichtigung von Zeiten der *Kindererziehung* durch die freiwillige Weiterversicherung und die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung, die bisher nur der leiblichen Mutter, der Wahl- oder Stiefmutter zuteil wurde. Jetzt stehen diese freiwilligen Versicherungen geschlechtsneutral jenem Elternteil offen, der sich der Pflege und Erziehung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes widmet und dessen Arbeitskraft aus diesem Grund überwiegend beansprucht wird, also jetzt auch dem leiblichen Vater, dem Wahl- oder Stiefvater.
Die österreichische *Krankenversicherung* kennt für gewisse Angehörige des Versicherten einen Anspruch auf Leistungen ohne Beitragszahlung. Vor allem handelt es sich dabei um den Ehegatten des Versicherten und um seine Kinder. Bei weiblichen Versicherten existierten bisher für den Ehegatten Leistungsansprüche aber nur unter der Voraussetzung, dass der Ehegatte erwerbsunfähig war. Nun wurde auch jene Vorschrift neugefasst, welche die Gleichstellung der Ehegattin und des Ehegatten eines (einer) Versicherten in der Krankenversicherung vorsieht. Jetzt geniesst also auch der nicht erwerbstätige Ehemann, zum Beispiel weil er studiert, auf Grund einer Krankenversicherung seiner Frau den vollen Leistungsanspruch der Krankenversicherung.
Schliesslich erstreckt sich die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung nicht nur auf die Pensionsversicherung, sondern auch auf die *Unfallversicherung.* Dort gelten dafür dieselben Grundsätze wie in der Pensionsversicherung. Daher gebührt nun aus der Unfallversicherung dem Witwer bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen eine Witwerrente. So wie in der Pensionsversicherung wird sie auch in der Unfallversicherung etappenweise wirksam. Auch bezüglich der Gewährung einer Beihilfe wurden die Witwer den Witwen gleichgestellt.
Die der Witwenpension gänzlich entsprechende Witwerpension wird in der österreichischen Pensionsversicherung in *drei Etappen* wirksam: Seit 1. Juni 1981 zu einem Drittel, ab 1. Januar 1985 zu zwei Dritteln und ab 1. Januar 1989 in vollem Ausmass; das sind 60 Prozent der Direktpension, auf welche die Versicherte im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte. Anspruch auf Witwerpension besteht nur in jenen Fällen, in denen der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist. Dass die der Witwenpension gleichwertige Witwerpension nur für nach dem 31. Mai 1981 eingetretene Versicherungsfälle gebührt, während für die früher eingetretenen Versicherungsfälle die bisherige Regelung gilt, die den Anspruch auf Witwerpension an besonders erschwerten Bedingungen bindet, war aus finanziellen Gründen nicht zu vermeiden.
Sämtliche Bestimmungen der Pensionsversicherung, die bisher nur für Witwen Geltung hatten, erstrecken sich jetzt auch auf Witwer. Dies gilt zum Beispiel für die Ausschliessungsgründe für die Pension (Eheschliessung bereits während des Pensionsbezuges, grosser Altersunterschied). Ausser der Witwenpension für die ehemalige Ehefrau gibt es nun unter den gleichen Bedingungen auch eine Witwerpension für den ehemaligen Ehemann, also auch für den geschiedenen Eheteil.

Ebenfalls erweitert wurde ferner zu Gunsten der Witwer der Anspruch auf Abfindung.
Als finanzielle Begleitmassnahmen zur Einführung der Witwerpension wurde die Höhe der Abfertigung der Witwenpension halbiert, aber dieser Anspruch auch auf Witwer erweitert, und die Gewährung des Grundbetragszuschlages Einschränkungen unterworfen. Nach den früheren Bestimmungen gebührte der Witwe, nicht aber dem Witwer, eine Abfertigung in der Höhe des 70fachen Betrages der monatlichen Wiwenpension, auf die sie im Zeitpunkt der Schliessung einer neuen Ehe Anspruch gehabt hat; das entsprach dem fünffachen Jahresbetrag der Witwenpension, da aus der österreichischen Sozialversicherung je 14 Monatsleistungen gewährt werden. Nach der Reform bekommt auch der Empfänger einer Witwerpension, der sich wieder verehelicht hat, eine Abfertigung. Das Ausmass der Abfertigung wurde für Witwen und Witwer auf den 35fachen Betrag der monatlichen Hinterbliebenenpension reduziert. Parallel dazu wurde der Zeitraum für das Wiederaufleben der Witwen- und Witwerpension von fünf Jahren auf zweieinhalb Jahre herabgesetzt.
Die Einführung einer der Witwenpension adäquaten Witwerpension in Österreich stellt gewiss eine interessante Lösung und auch einen Beitrag zur einschlägigen sozialpolitischen Diskussion in andern Ländern dar.